

# BGer 9C 950/2015 vom 1. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_950\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_950_2015)

FR: TF 9C 950/2015 du 1 février 2016

IT: TF 9C 950/2015 del 1 febbraio 2016

## Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

## Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 01.02.2016 9C 950/2015 (9C\_950/2015)  
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 01.02.2016 9C 950/2015  
(9C\_950/2015) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)  
01.02.2016 9C 950/2015 (9C\_950/2015)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C\_950/2015 {T 0/2}  
Urteil vom 1. Februar 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer,  
als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Fessler. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, vertreten  
durch Rechtsanwältin Petra Oehmke, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Zug,  
Baarerstrasse 11, 6300 Zug, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung  
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des  
Kantons Zug vom 12. November 2015. in Erwägung, dass A. \_\_\_\_\_ Beschwerde in  
öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des  
Kantons Zug, Sozialversicherungsrechtliche Kammer, vom 12. November 2015 eingereicht  
hat, dass die Beschwerde zulässig ist u.a. gegen Teilentscheide im Sinne von Art. 91 lit. a  
BGG, gegen Vor- und Zwischenentscheide nach Art. 93 BGG nur, wenn sie einen nicht  
wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können, oder wenn die Gutheissung der  
Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand  
an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Abs. 1 lit. a und  
b), dass das angefochtene Erkenntnis (Dispositiv-Ziffer 1) die Sache zur ergänzenden  
Sachverhaltsabklärung im Sinne der Erwägungen und zum anschliessenden Neuentscheid  
an die Beschwerdegegnerin zurückweist, dass die Vorinstanz nach Verneinung eines  
Revisionsgrundes im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG die Voraussetzungen für eine  
Wiedererwägung der Verfügung vom 6. Januar 2005 nach Art. 53 Abs. 2 ATSG geprüft,  
bejaht und festgestellt bzw. erkannt hat, dass dieser Verwaltungsakt ex nunc et pro futuro  
aufzuheben sei (E. 6.3 und E. 7.3 das angefochtenen Entscheids; vgl. Urteil  
9C\_633/2015 vom 3. November 2015 E. 3.2), wie der Beschwerdeführer richtig vorbringt,  
dass dies im Kontext insofern ohne Bedeutung ist, als es für den Zeitraum vom 1. Januar  
2002 bis Ende Februar 2015 bei der ganzen Rente bleibt ( Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV ),  
diese Periode somit als abschliessend beurteilt zu gelten hat und insoweit ein Teilentscheid  
im Sinne von Art. 91 lit. a BGG vorliegt (vgl. BGE 135 V 141), dass in Bezug auf den  
Rückweisungsentscheid, welcher einzig die Zeit ab 1. März 2015 betrifft, der  
Beschwerdeführer nicht darlegt und auch sonst nicht ersichtlich ist, inwiefern -  
ausnahmsweise ( BGE 137 V 314 E. 2.1 S. 316) - der Tatbestand von Art. 93 Abs. 1 lit. a

BGG erfüllt ist, dass ebenso die Eintretensvoraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG nicht als gegeben betrachtet werden können, dass bei Verneinung der Voraussetzungen für eine Wiedererwägung der Verfügung vom 5. Januar 2005 kein sofortiger Endentscheid herbeigeführt würde, da andere Grundlagen für eine Überprüfung der ganzen Rente in Betracht fallen, namentlich lit. a Abs. 1 der Schlussbestimmungen der Änderung des IVG vom 18. März 2011 (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket), aber auch Art. 17 Abs. 1 ATSG - soweit der vorinstanzliche Entscheid diese Bestimmung nicht als anwendbar erachtet hat, erwächst er nicht in Rechtskraft ( BGE 125 V 413 E. 2b S. 416) -, dass die von der Beschwerdegegnerin ergänzend vorzunehmenden Abklärungen sich auf die Kriterien für die somatoforme Schmerzstörung beschränken, wie der Beschwerdeführer selber festhält, somit nicht von einem weitläufigen Beweisverfahren im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG gesprochen werden kann, dass die Frage nach dem Vorliegen einer selbständigen oder zu einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung oder einem vergleichbaren psychosomatischen Leiden nach BGE 141 V 281 komorbiden Persönlichkeitsstörung zum Streitgegenstand (Rente ab 1. März 2015) gehört, an welchem der Rückweisungsentscheid nichts ändert (Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts I 226/99 vom 15. Mai 2000 E. 3d), darüber somit nicht in einem weiteren Beschwerde- und Beweisverfahren zu befinden wäre, wenn nicht auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingetreten wird, dass der Entscheid vom 12. November 2015 gegebenenfalls zusammen mit dem Endentscheid in der Sache beim Bundesgericht angefochten werden kann ( Art. 93 Abs. 3 BGG ; vgl. BGE 135 III 329 ), dass die offensichtlich unzulässige Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG erledigt wird, dass der Beschwerdeführer die (reduzierten) Gerichtskosten zu tragen hat ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Sozialversicherungsrechtliche Kammer, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 1. Februar 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Der Gerichtsschreiber: Fessler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.